

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1868/19

Titel

Nachfragen aus der nichtöffentlichen Sitzung des FRV vom 18.09.2019 zur DS 1418/19 - 3.
Änderung zur Abwassergebührensatzung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Fragen aus der Sitzung des FRV vom 18.09.2019 werden wie folgt beantwortet:

1. Warum kalkuliert die Stadt Erfurt/Entwässerungsbetrieb (weiterhin) eine Verzinsung des Anlagekapitals im Rahmen der real angefallenen Kosten?

Diese Frage sowie die Frage 2. beziehen sich vermutlich auf die Darstellungen der Anlage 2, Seite 16 Absatz 4., Satz 1 bis 3 in der es heißt:

"Zu den ansatzfähigen Kosten nach § 12 Abs. 3 S. 1 ThürKAG gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (=> finanziert mit Eigen- und Fremdkapital). Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der Restbuchwertmethode. Das betriebsnotwendige Anlagevermögen zum Restbuchwert abzüglich des Abzugskapitals (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Sonderposten zum Anlagevermögen, empfangene Ertragszuschüsse und die Investitionskostenbeteiligung der Straßenbulasträger) ergibt das zu verzinsende Anlagekapital....."

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz verlangt in § 12 Abs. 3 S. 1 eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. D.h. es sind in der Kalkulation nicht die tatsächlichen Zinsen, sondern kalkulatorische Zinsen anzusetzen. Grundlage der kalkulatorischen Zinsen ist das zu verzinsende Anlagekapital. Dieses wird aus dem in der Buchhaltung des Aufgabenträgers erfassten Anlagevermögen ermittelt. Dabei sind die Buchwerte, also die um bereits erfolgte Abschreibungen verringerten Anschaffungs- und Herstellungswerte, als zu verzinsendes Kapital zu berücksichtigen, weil nur noch dieses Vermögen zu finanzieren ist. Soweit dieses Anlagekapital durch Beiträge, beitragsähnliche Entgelte und Zuwendungen finanziert wurde, dürfen hierfür keine Zinsen angesetzt werden. Im Ergebnis beruhen die kalkulatorischen Zinsen demnach auf dem tatsächlich zu finanzierenden Anlagevermögen. Die kalkulatorischen Zinsen selbst entsprechen nicht den tatsächlichen Zinsen, da diese lediglich für den über Darlehen finanzierten Teil des Vermögens anfallen und der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen nicht dem Zinssatz der tatsächlichen Darlehen entspricht, da er sich nach den Vorgaben des Gesetzes auf einen wesentlich längeren Zeitraum bezieht. Die Stadt Erfurt kann sich derzeit günstiger als mit 3,5 % finanzieren. Dies ist allerdings für die langfristige Betrachtung des kalkulatorischen Zinssatzes nicht relevant. Als angemessen ist nach der Rechtsprechung ein Zinssatz anzusetzen, der langfristige Durchschnittsverhältnisse widerspiegelt, so wie es hier in der Kalkulation erfolgt ist (vgl. hierzu ausführlich: Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen; Urteil vom 13. April 2005; 9 A 3120/03). Auch nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts in Weimar ist für den Ansatz des kalkulatorischen Zinssatzes die Höhe des langfristigen durchschnittlichen Zinssatzes für öffentliche Anleihen ausschlaggebend und nicht die aktuellen Zinskonditionen (Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 26.01.2011, 3 K 459/10 We). Der Zinssatz von 3,5 % wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt und ist betriebswirtschaftlich notwendig.

2. Auf welcher Grundlage wird für die Verzinsung des Anlagekapitals ein Zinssatz in Höhe von 3,5 % festgelegt?

Siehe Ausführungen zu Frage 1.

3. zu § 11 Abs. 1 a) Warum steigt die Bearbeitungsgebühr für die Anträge um mehr als 10%, derweil alle anderen Kosten deutlich weniger steigen? Wie hoch ist die kalkulierte durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag?

Für die Ermittlung der Bearbeitungsgebühr wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von einer Stunde für einen Ingenieur und einen Angestellten angesetzt. Die Steigerung erklärt sich aus einer 10%igen Steigerung des Stundenlohnes für Angestellte. Die Angestellten sind langjährig im Entwässerungsbetrieb beschäftigt und haben somit in ihrer Entgeltgruppe die Endstufe erreicht. Die Ingenieurstunde ist im Vergleich nur um 2,00 Euro gestiegen, da hier altersbedingt viele Neueinstellungen vorgenommen wurden und somit eine niedrige Stufe der Entgeltgruppe im TVöD angezogen wird.

Anlagen

gez. Höfer

Unterschrift Werkleiter

23.09.2019

Datum